

TSV Neudorf 1913 e.V.

Satzung

Stand Februar 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins	3
§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Vergütungen für die Vereinstätigkeit	3
§ 3 Mitgliedschaft	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7 Rechtsmittel	6
§ 8 Organe des Vereins	6
§ 9 Der Vorstand	7
§ 10 Der Verwaltungsrat	8
§ 11 Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung im Sinne des § 32 BGB).....	9
§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung	9
§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	10
§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit	11
§ 15 Beiträge	11
§ 16 Ehrungen	11
§ 17 Jugendvertretung	12
§ 18 Kassenführung	12
§ 19 Kassenprüfer	12
§ 20 Haftung	12
§ 21 Datenschutz	13
§ 22 Auflösung des Vereins	13
§ 23 Inkrafttreten	14

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Spielverein Neudorf 1913 e.V.“ und hat seinen Sitz in Graben-Neudorf.
Er ist im Vereinsregister des AG Mannheim unter der Nummer VR 230285 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes.
Er gehört folgenden Fachverbänden an:
 - a. Badischer Handballverband
 - b. Badischer Leichtathletikverband
 - c. Badischer TurnerbundDer Verein kann Mitglied weiterer Fachverbände sein.

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen, die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und die Pflege des Gemeinsinns erreicht.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
Bei Bedarf können Tätigkeiten im Dienst des Vereins nach entsprechendem Beschluss des Verwaltungsrates und nach Haushaltslage des Vereins angemessen vergütet werden.
(Aufwandsentschädigungen aus der „Ehrenamtszuschale“ nach §3 Nr. 26 a EStG)
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereines keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern
 - Schülern sowie
 - Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern.
- a. Ordentliche Mitglieder sind alle volljährigen, aktiven Mitglieder.
 - b. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber die Interessen und Ziele des Vereins unterstützen.
 - c. Jugendliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder vom vollendeten 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - d. Schüler sind Mitglieder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand (§ 9) zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er teilt dem Antragsteller die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrages schriftlich mit. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber die Satzung an. Mit der Annahme des Antrages ist der Bewerber ab Datum des Aufnahmeantrages Mitglied des Vereins.
5. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Tod
 - c. Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und muss mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Jahresende schriftlich erklärt werden.
3. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, etwaige Beitragsrückstände oder Forderungen des Vereins vor dem Ausscheiden zu begleichen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes vom Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von einem Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung;
 - b. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - c. wenn schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt wurden oder wegen groben unsportlichen Verhaltens;
 - d. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch Einschreibebrief zuzustellen.

5. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entstandenen Rechte.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Einrichtungen des Vereins stehen allen Mitgliedern während der festgesetzten Übungsstunden und unter Beachtung der erlassenen Bestimmungen zur Verfügung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Verwaltungsrat (§ 10) und der Mitgliederversammlung (§ 11) Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an Versammlungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen, die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane zu befolgen sowie die Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte schonend zu nutzen und pfleglich zu behandeln.
4. Jedes aktive Mitglied mit Ausnahme von Schülern gemäß § 3 dieser Satzung kann bei Veranstaltungen des Vereins oder der Pflege der vereinseigenen Turnhalle und Anlagen zu Arbeitsstunden herangezogen werden.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Anzahl der jährlich abzuleistenden Arbeitsstunden festzulegen sowie eine Ausfallgebühr für jede nicht geleistete Arbeitsstunde.
Die Ausfallgebühr sowie die Anzahl der Stunden wird bis spätestens 1. Oktober des Vorjahres in der Beitragsordnung veröffentlicht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.
Dazu gehören insbesondere:
 - a.) Die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b.) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c.) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung).

6. Bei Verstößen gegen die Satzungen, Bestimmungen oder Beschlüsse des Vereins kann der Vorstand folgende Maßnahmen treffen:
 - a. eine Ermahnung
 - b. eine angemessene Schadensregulierung bei Schadensfall durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
 - c. einen zeitlich begrenzten Ausschluss vom Sportbetrieb und von den Veranstaltungen des Vereins
 - d. den Ausschluss aus dem Verein gemäß § 5.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit der Begründung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 7 Rechtsmittel

1. Vor Beschlussfassung des Vorstandes besteht Anspruch auf rechtliches Gehör.
2. Gegen den Ausschluss (§5) sowie gegen eine Maßregel (§6, Ziffer 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei einem Mitglied des Vorstands des Vereins schriftlich einzureichen.

Über den Einspruch entscheidet der Verwaltungsrat. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 8 Organe des Vereins

1. Der Vorstand (§9)
2. Der Verwaltungsrat (§ 10)
3. Die Mitgliederversammlung (§ 11)
4. Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Kassier und einem Schriftführer.
Der Verwaltungsrat bestimmt in Abstimmung mit den Vorsitzenden einen Vorsitzendensprecher und die jeweiligen Aufgabenbereiche der Vertreter.
2. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Im Innenverhältnis ist jeder Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Ihm stehen insbesondere folgende Entscheidungen zu:
 - a. Aufnahme von Mitgliedern
 - b. Ausschluss von Mitgliedern
 - c. Beschlussfassung über Ausgaben nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien
 - d. Einstellung von neben- oder hauptamtlichen Mitarbeitern
 - e. Ehrungen nach den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien.Dem Vorstand obliegen darüber hinaus alle Vereinsangelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind.
4. Die Vorsitzenden, der Kassier und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
Dabei wird jährlich im Wechsel die Hälfte der Vorstandsmitglieder neu gewählt.
Im ersten Jahr werden Vorsitzender A, Vorsitzender B und Schriftführer auf 2 Jahre gewählt.
Im Folgejahr werden Vorsitzender C, Vorsitzender D und Kassier auf 2 Jahre gewählt.
5. Die Mitglieder des Vorstands sind befugt, in dringenden und unaufschiebbaren Fällen selbständig im Rahmen der Satzung und zum Wohle des Vereins Entscheidungen zu treffen.
Hierüber ist bei der nächsten Verwaltungsratssitzung zu berichten.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, kann der Verwaltungsrat kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger benennen.
7. Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates können nach Bedarf von einem der Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.
8. Über die Tätigkeit des Vorstandes wird der Verwaltungsrat regelmäßig informiert.

§ 10 Der Verwaltungsrat

1. Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a. die Vorstandsmitglieder (§ 9)
 - b. die Abteilungsleiter
 - c. die Beiräte (bis zu 12)
 - d. der Vorsitzende des Jugendausschusses
 - e. die Ehrenvorsitzenden.
2. Die Beiräte werden auf zwei Jahre, die Abteilungsleiter auf jeweils ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates - mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugendvertretung - vorzeitig aus, so kann der Verwaltungsrat für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
4. Der Verwaltungsrat legt die Richtlinien für die Vereinsarbeit fest.
Er ist insbesondere zuständig für
 - a. außergewöhnliche Vereinsveranstaltungen
 - b. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
 - c. die Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - d. Aufnahme von Darlehen und die Belastung des vereinseigenen Vermögens
 - e. die Einrichtung oder Auflösung von Ausschüssen
 - f. Richtlinien für die Kassengeschäfte des Vereins und Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - g. Erlass von Ordnungen
 - h. Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden, Richtlinien für Ehrungen aller Art
 - i. Berufung von Vereinsmitgliedern in die Arbeitsausschüsse:
Berufung von Vereinsmitgliedern in die Arbeitsausschüsse:
Ausschuss für
 - Wirtschaft
 - Finanzen
 - Presse und Öffentlichkeitsarbeit
 - Instandhaltung von Bauten und Einrichtungen
 - Mitgliederbetreuung
 - gesellige Veranstaltungen
 - Ehrungen.

§ 11
Mitgliederversammlung
(Jahreshauptversammlung im Sinne des § 32 BGB)

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem der Vorsitzenden durch Anzeige im Mitteilungsblatt der Gemeinde Graben-Neudorf unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher einberufen.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich bei einem der Vorsitzenden einzureichen.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 12
Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- b. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- c. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- d. Entlastung des Verwaltungsrates
- e. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates, mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden der Jugendvertretung
- f. Wahl der Kassenprüfer
- g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- i. Entscheidung über Anträge des Vorstandes, des Verwaltungsrates und von Mitgliedern.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung (MV) ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt einer der Vorsitzenden.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
Wird von mindestens 10 Mitgliedern geheime Abstimmung beantragt, ist dem Antrag zu entsprechen.
4. Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet die MV über die Änderung der Satzung. Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen ist für eine Änderung des Vereinszwecks erforderlich.
Bei allen anderen Anträgen entscheidet die MV mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
5. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
6. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig.
7. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
Wird bei mehreren Kandidaten von keinem mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben.
9. Die Niederschrift ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren.
10. Eine außerordentliche MV findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 10 % der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt hat.

§ 14 **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 15. Lebensjahr.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und an der Jugendversammlung dennoch teilnehmen.
4. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 15 **Beiträge**

1. Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird.
Bei Eintritt während des Geschäftsjahres ist der Beitrag im Eintrittsjahr ab Folgemonat des Eintritts anteilig zu entrichten.
3. Der Beitrag ist bis zum 1.7. des Geschäftsjahres zu bezahlen. Die Zahlung soll mittels Bankeinzugsverfahren erfolgen.
4. Der Vorstand hat das Recht, in Ausnahmefällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlung zu bewilligen.
5. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Zur Deckung besonderer Aufwendungen kann die Mitgliederversammlung Umlagen beschließen. Die Umlagen dürfen die Summe von bis zu zwei Jahresbeiträgen nicht übersteigen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Kreis der Mitglieder, von denen Umlagen erhoben werden, nach sachlichen Kriterien einzuschränken.
Dieser Punkt muss mit Angabe des Zwecks der Umlage in der Tagesordnung der Mitgliederversammlung veröffentlicht werden.

§ 16 **Ehrungen**

Für die Bedingungen und für das Verfahren bei Ehrungen stellt der Verwaltungsrat eine Ehrenordnung auf.

§ 17 **Jugendvertretung**

1. Mitglieder vor Vollendung des 21. Lebensjahres bilden die Vertretung der Vereinsjugend. Die Vereinsjugend gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Verwaltungsrates bedarf.
2. Die Jugendordnung regelt die Jugendarbeit des Vereins in Inhalt, Form und Organisation.

§ 18 **Kassenführung**

1. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse und für die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich.
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 **Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr mindestens zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Verwaltungsrates sind und nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein tätig werden.
Die Kassenprüfer berichten der Hauptversammlung über das Prüfergebnis.
2. Die Kassenprüfer stellen Antrag auf Entlastung des Kassiers.
3. Die Entlastung des Kassiers ist jährlich vorzunehmen.

§ 20 **Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personengezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der TOP "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Verwaltungsrat mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.

4. Bei Auflösung des TSV Neudorf 1913 e.V. oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Graben-Neudorf, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des gemeinnützigen Sports in Graben-Neudorf zu verwenden hat.

§ 23 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde am 3.2.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 29.05.2017 beim Amtsgericht Mannheim in das Vereinsregister eingetragen und tritt mit diesem Tag in Kraft.

Graben-Neudorf, den 29.05.2017

Für den Vorstand:

Volker Wilhelm
2. Vorsitzender

Timo Heil
3. Vorsitzender

Gisela Petermann
Kassiererin

Gertrud Schneider
Schriftführerin